

Antrag auf Genehmigung
über die Errichtung oder Änderung eines Grabmales gemäß
§ 21 der Friedhofssatzung der Stadt Trier
 (vom Nutzungsberechtigten auszufüllen und 3-fach einzureichen)



Nutzungsberechtigte(r):

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße: _____
 Wohnort: _____

Angaben zur Grabstätte:

Friedhof: _____
 Feld / Reihe: _____
 Name des Verstorbenen: _____

Art der Grabstätte: Erdwahlgrab Erdreihengrab Rasengrab
 Urnenwahlgrab Urnenreihengrab

Wir weisen darauf hin, dass dieser Antrag gebührenpflichtig ist (95,00 €) und weitere Kosten für den Abbau und die Entsorgung des Grabmales (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Trier) erhoben werden. (Infos 2. Seite)

- wird vom Steinmetz ausgefüllt -

Grabmal:

Material _____
 Bearbeitung _____
 Größe _____

Abdeckung:

Material _____
 Bearbeitung _____
 Größe _____

Einfassung:

Material _____
 Bearbeitung _____
 Größe _____

Für die Beantragung und Ausführung der Arbeiten gelten die §§ 19 bis 25 der Friedhofssatzung der Stadt Trier

Firmenstempel / Datum / Unterschrift Steinmetz

.....

Unterschrift Steinmetz

Datum / Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)

.....

Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)

Vermerk der Friedhofsverwaltung / techn. Abteilung

Die Genehmigung wird ohne Auflagen erteilt die Grabmalstandsicherheit muss
 mit folgenden Auflagen erteilt überprüft werden!

 Datum / Unterschrift Friedhofsmeister

- Genehmigung gem. § 21 FH-Satzung _____ Euro

- Prüfung Grabmalstandsicherheit für _____ Jahre _____ Euro

Informationen zu Abbau- und Entsorgungskosten

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Trier - § 25 II

§ 25 Entfernung

(1).....

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. **Die Gebühr für diese Leistungen wird nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben.** Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen **selbst vornehmen oder vornehmen lassen.** Die **Erstattung** der nach Abs. 2 S. 2 entrichteten **Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dies schriftlich bestätigt wurde.**

Es besteht ein öffentliches Interesse, dass der Friedhofsträger den Abbau und die Entsorgung der Gräber vornimmt.

Durch die Abbau- und Entsorgungsgebühr wird Ihnen eine günstige Möglichkeit geboten, das Grab in der Zukunft durch uns räumen zu lassen. Dies bedeutet für Sie momentan einen Benutzungszwang, aber es wurde auch die Möglichkeit der Selbsträumung eingerichtet. Sie können das Grab nach Ablauf der Nutzungszeit **selbst abräumen oder abräumen lassen.** Die von Ihnen vorher entrichtete Gebühr bekommen Sie erstattet, wenn das Grab durch Sie nach Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß geräumt ist.

Falls Sie weitere Fragen zu dieser Gebühr haben, steht Ihnen unsere Friedhofsabteilung gerne zur Verfügung.

Hauptfriedhof: (0651) 718-2672

Stadtteilmfriedhöfe: (0651) 718-2673

- Raum für weitere Zeichnungen -

Bei der Verwendung eines QR-Code auf einem Grabmal – bitte hier unterschreiben!

Wird eine QR-Code als Bestandteil der Grabmales angebracht, ist der/die Nutzungsberechtigte für den Inhalt der Verlinkung (Internetseite) über den gesamten Nutzungszeitraum verantwortlich.

Wird eine QR-Code verwendet? ja nein

Falls ja, bitte hier mit der Unterschrift bestätigen!



Datum / Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)

